

Auszug Antwort GVV Versicherung zu einem angemeldeten Schadensfall:

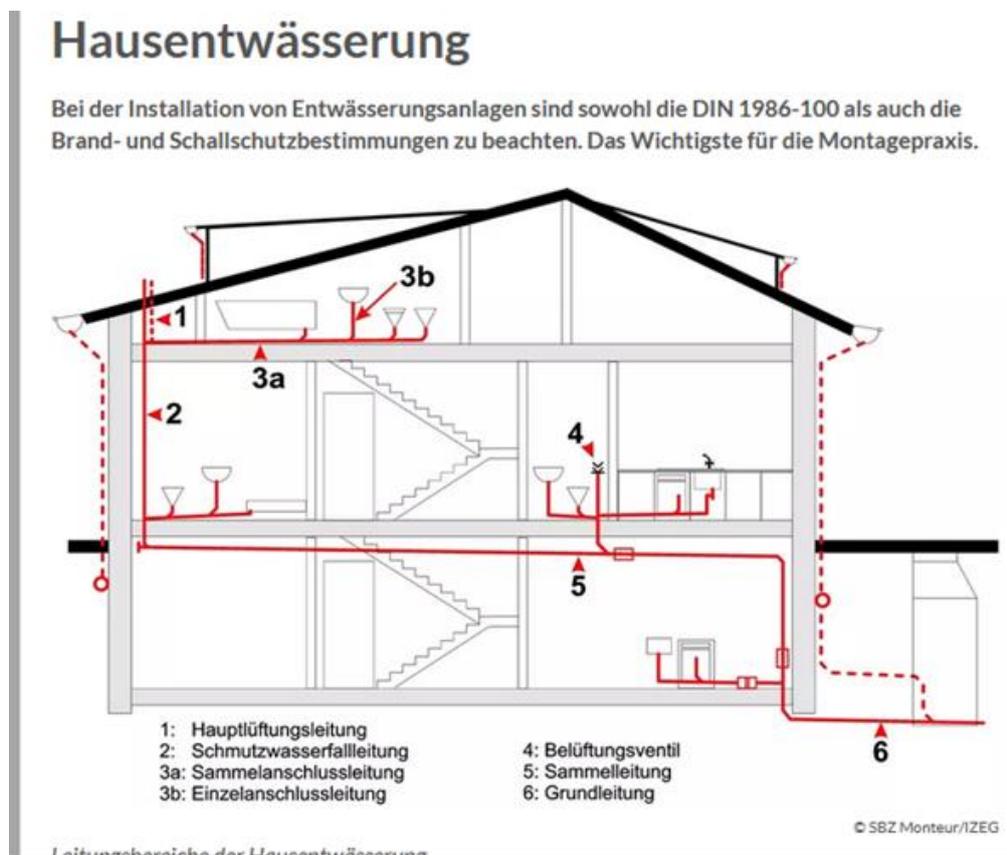
wir nehmen Bezug auf Ihre unten stehende E-Mail Nachricht. Auch unter Zugrundelegung Ihres Vortrages sehen wir keinen Anlass, von unserer bereits vermittelten Rechtsauffassung abzuweichen.

Nach erneuter Rücksprache mit unserem Mitglied sind wir weiterhin der festen Überzeugung, dass der Schaden auf Mängel in der Hausinstallation zurückzuführen ist. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob es vorliegend tatsächlich zu einem klassischen Rückstau gekommen ist. Dies erscheint eher fraglich (auch aufgrund der Tatsache, dass Abwasser bis zur Höhe des Kanaldeckel nicht angestiegen ist).

Nach den uns vorliegenden Informationen erfolgte ein Ausblasen des Geruchverschlusses der Toilette, was darauf schließen lässt, dass durch die Druckentwicklung - hervorgerufen durch den Düsendruck in der Kanalisation und diesen fortsetzend in den Anschlussleitungen - der Geruchverschluss ausgeblasen wurde und damit auch der Inhalt des Geruchverschluss (Abwasser) aus der Toilette geblasen wurde. Dies setzt aber voraus, dass sich der Druck über die Anschlussleitungen in die Steigleitungen und Einzellanschlussleitungen fortsetzen konnte und dieser somit nicht über eine wirksame - der DIN 1986 entsprechende - Be- und Entlüftung ausgeglichen werden konnte.

Es ist mithin davon auszugehen, dass nicht Abwasser aus der Kanalisation, sondern Abwasser als Vorlagewasser des Geruchverschlusses der Toilette aufgrund der sich fortsetzenden **Luftdruckbildung** aus dem Geruchverschluss ausgeblasen wurde. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn die notwendige Be- und Entlüftung der Hausinstallations- und Abwasserrohre nicht gewährleistet ist.

Siehe hierzu auch Pkt 1 „Hauptentlüftung“ der Skizze:



Ein Versäumnis unseres Mitgliedes bezüglich des in Rede stehenden Schadenfalls ist auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage nicht ansatzweise zu erkennen. Es ist insbesondere nicht erkennbar, wie der Schadenseintritt von unserem Mitglied zu verhindern gewesen wäre.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir vorliegend weiterhin nicht in eine Schadenregulierung eintreten werden. Sofern Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sein sollten, empfehlen wir Ihnen die gerichtliche Klärung dieser Angelegenheit. Einen Rechtsstreit werden wir für unser Mitglied umgehend aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Abteilung Leistung

GVV Kommunalversicherung VVaG

GVV Direktversicherung AG

Aachener Straße 952-958 | 50933 Köln

gvv-kommunal.de | gvv-direkt.de